

Benutzungs- und Gebührensatzung der Bücherei des Marktes Oberkotzau  
(Gemeindebüchereisatzung – GBS)  
vom 25.04.2017

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund der Artikel 22 bis 28, insbesondere 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der Bücherei:

**§ 1**

**Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die gemeindliche Bücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung abgestellte Einrichtung des Marktes Oberkotzau.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben des Marktes, sowie der allgemeinen Information, der Fort- Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe, ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen, die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen und über ihre Bestände Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

**§ 2**

**Benutzungsberechtigte**

- (1) Jeder Einwohner des Marktes Oberkotzau ist berechtigt, Medien zu entleihen. Die Leitung der Bücherei kann auswärts wohnenden Personen die Benutzung der Gemeindebücherei erlauben.
- (2) Mit der Eintragung in die Lesekartei verpflichtet sich der Entleiher durch Unterschrift die Benutzungsbestimmungen einzuhalten.  
Für minderjährige Leser müssen die Eltern oder der Vormund die Eintragung in die Lesekartei zustimmen und sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsbestimmungen verpflichten. Sie haften für die minderjährigen Kinder.  
Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich zu melden.  
Die Eintragung in die Lesekartei kostet einmalig 5,00 € und ist sofort bei Eintragung zu entrichten. Der Leser erhält hierfür einen Leserausweis im Scheckkartenformat. Bei Verlust dieses ist die Neuausstellung gebührenpflichtig (5 €). Der Leserausweis bleibt Eigentum des Marktes Oberkotzau und ist zurückzugeben, wenn keine Benutzung mehr erfolgt.

**§ 3**

**Benutzungsüberlassung**

- (1) Die gebührenfreie Ausleihzeit beträgt je Zeitschrift und DVD bzw. CD zwei Wochen und für alle anderen Medien vier Wochen. Sofern keine Vorbestellungen vorliegen kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.
- (2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgegeben werden, kann beschränkt werden.
- (3) Die Leihfrist ist einzuhalten. Benutzer, welche die Leihfrist unerlaubt überschreiten, werden frühestens 2 Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist schriftlich durch den Markt Oberkotzau erinnert.  
Kommen sie der Aufforderung zur Rückgabe innerhalb von 7 Tagen nicht nach, ergeht durch den Markt Oberkotzau eine Mahnung, für welche Gebühren gemäß den gesetzlichen Grundlagen, derzeit 5 € festgesetzt werden.

Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, wird die Vollstreckung der Forderungen (incl. Buchpreis, Einbindekosten und Mahngebühren) gemäß den Vorschriften des Bay. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes eingeleitet.

- (4) Die ausgeliehenen Medien sind zweckentsprechend zu verwenden und schonend zu behandeln. Für den Verlust oder die grobe Beschädigung von Büchern ist Ersatz bis zur Höhe des Anschaffungswertes zu leisten.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) In den Büchereiräumen ist Ruhe zu wahren. Rauchen, sowie sonstiges Verhalten, das die Benutzung zu stören oder die Medien zu schädigen geeignet ist, sind nicht gestattet.
- (2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits überlassenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, deren Kosten der Benutzer trägt zurückgebracht werden.
- (4) Eine Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 5**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Bücherei für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen.

#### **§ 6**

#### **Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten**

- (1) Benutzer die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung 5 € Kautions für die Eintragung in die Lesekartei entrichtet haben, erhalten diese, sofern sie bis 30.06.2017 in der Marktgemeindeverwaltung oder der Bücherei die Beibehaltung der bisherigen Regelung im ihrem Einzelfall beantragt haben, bei Streichung aus der Lesekartei und ordnungsgemäßer Rückgabe aller entliehenen Medien zurück. Alle Benutzer, welche die 5 € Kautions bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung entrichtet haben und sich nicht in der, in Satz 1 genannten Frist erklären, fallen ab dem 01.07.2017 unter die, in dieser Satzung (§ 2 Absatz 2) verfassten Regelung.
- (2) Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bücherei des Marktes Oberkotzau vom 27.06.2001 außer Kraft.

Oberkotzau, den 25.04.2017  
Markt Oberkotzau

Breuer  
Erster Bürgermeister